Zeitschrift: Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 11 (1955)

Heft: 5

Artikel: Ordnung im Heringsfass

Autor: Koch, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-420414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ordnung im Heringsfaß

"Speisesalzheringe im Sinne dieser Berordnung sind zum unmittels varen menschlichen Genuß bestimmte Heringe (clupea harengus), die nach der Rehlung durch eine genügende Menge Salz gar und für eine ausreichende Zeit haltbar gemacht worden sind, wenn sie entweder a) auf Fischereisahrzeugen der deutschen Seesischerei mit dem Treibnetz oder dem Schleppnetz gefangen, an Bord gekehlt und gesalzen und in Seespackungen (Rantjes) an den Anlandeplätzen der deutschen Seesischerei in der Bundesrepublik angelandet oder b) an den Anlandeplätzen der deutschen Seesischerei in der Bundesrepublik von Fischereisahrzeugen aus eigenem Fang in frischem Zustand angelandet und anschließend gesehlt und gesalzen oder c) in frischem Zustand eingesührt und anschlies zend gekehlt und gesalzen worden sind."

Dieses Satzungeheuer von 103 Wörtern Länge ist ein echtes Beispiel sür das schlechte Deutsch in Wort und Schrift, wie es hierzulande auf Amtsstuben aller Stusen üblich ist. Da überschlägt sich solch ein amtliches Gehirn vor lauter Eiser, ja nichts unverwaltet zu lassen, und so wird denn die liebe deutsche Muttersprache nach Strich und Faden geschunden, es wird "erfaßt" und "durchgesührt" und "festgestellt", dis die letzte Klarheit restlos beseitigt ist. Stammelnd liest's der Bürger: kein Lexikon weit und breit, das ihm helsen könnte, kein Deutschlehrer, der ihn auf diese klumpige, geblähte Sprache vorbereitet hätte. Und so muß der Bürger, der sich doch nach den amtlichen Berordnungen richten soll, kapitulieren: er muß weiterleben, als werde er nicht verwaltet, und er muß den würdelosen Justand wehrlos ertragen, mit schlechtem Geswissen immer nur hoffen zu können, bei Gesetzesübertretungen aus Unswissenheit nicht erwischt zu werden.

Verordnungen in "Amtsdeutsch" gleichen Briefen, die ihren Emp=fänger nie erreichen.

Es bedarf nicht einmal einer begnadeten Phantasie, um sich vorsstellen zu können, was sich im Gehirn eines schlichten Heringsbändigers abspielen könnte, der jene Ordnung im Heringsfaß "durchzuführen" hat:

Speisesalzheringe? Sind das Heringe in Speisesalz oder Speisesheringe in gewöhnlichem Salz? Wenn schon Speisesalz: grob oder fein? Wodurch unterscheidet sich ein Speisehering von einem gewöhnlichen

Hering? Und ist das auch ein Clupea harengus, der da in die Tonne soll, oder ist es vielleicht nur ein Berwandter von ihm? Wenn es ein Berwandter ist: darf auch der in die Tonne? Wenn es aber wirklich ein echter arischer Clupea harengus ist, der nur statt mit dem Treibsoder Schleppnetz mit dem Sperrnetz gesangen ist, das ja die Berordnung nicht erwähnt: darf der auch als "Speisesalzhering im Sinne dieser Bersordnung" angesehen werden, oder ist er vielleicht wegen des Sperrnetzes "vom unmittelbaren menschlichen Genuß" ausgeschlossen? Wie lange dauert das: "sür eine ausreichende Zeit"? Wieviel ist das: "eine gesnügende Menge Salz"?

Man könnte dieses Fragespiel beliebig lange fortseten, bis dann die hohe Heringsbehörde in Bonn gemerkt hat, daß mit einer einzigen Verordnung noch immer nicht die erstrebte Ordnung im Heringssaß erreicht werden konnte. Dann gibt es eine "Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung für Speisesalzheringe", ohne daß die etwas bessern würde, und selbst die dann unsehlbar folgende "Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung für Speisesalzheringe" dürste den Horizont bessagten Heringsbändigers kaum erhellen. Im Gegenteil: dem Mann wird sein Veruf zur Qual, dis er sich eines Tages am siedsten selber "kehlen und einsalzen" sassen würde.

In einen anderen Beruf ausweichen kann er auch nicht, denn es gibt keinen, der nicht schon "amtlicherseits erfaßt" wäre. Der Mann muß seinen Leidensweg als mittelbares Racheopser der eingesalzenen Gattung Clupea harengus gehen, ohne Hoffnung, daß zu seinen Lebzeiten auf deutschen Amtsstuben noch einmal verständlich deutsch gesschrieben oder gesprochen werden könnte — was allein ihn retten würde.

Robert Roch ("Kölnische Rundschau")

"Sprachchauvinismus in Neuenburg"

Unter diesem Titel macht folgende Meldung in der Schweizer Presse die Runde:

"=m. Daß bei gewissen Leuten im Ranton Neuenburg jede Spur von deutscher Sprache als ein Verbrechen an den heiligsten Gütern der Neuenburger gilt, das beweist wieder einmal eine Glosse im "Feuille